

B e y l a g e
zum 27sten Stück des Hallischen patriotischen
Wochenblatts.

Den 7. Julius 1827.

Bekanntmachung,

die Regulirung des Preussischen Antheils an der
Central-Schuld des ehemaligen Königreichs
Westphalen betreffend.

In Gemäßheit der beyden Allerhöchsten Kabinets-
Ordres vom 31. Januar d. J.,

wegen Regulirung des Preussischen Antheils an der
Central-Schuld des ehemaligen Königreichs West-
phalen,

und

wegen des zu erlassenden präclustwischen Aufrufs zur
Liquidation der von Preußen zur Regulirung über-
nommenen Westphälischen Central-Schulden,

(Diesjährige Gesessammlung, drittes Stück, Nr. 1046
und 1047), ist nunmehr nicht nur der Königlichen Ge-
neral-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten im Finanz-
Ministerium unter dem Vorsitz des Directors derselben,
Geheimen Oberfinanzrath Wolfart, die weitere Aus-
führung übertragen, und die für das Französische, Ber-
gische, Westphälische und Warschauer Liquidations-Wesen
hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Commission für
die ihr durch die allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre bey-
gelegte Attribution mit der erforderlichen Instruction ver-
sehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete
Liquidations-Commission, und zwar zu Stendal in der
Altmark unter dem Vorsitz des Königlichen General-Com-
missarius Schulz daselbst niedergesetzt, und zu dem Aller-
höchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präclustwischen
Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liqui-
danten durch die Liquidations-Commission zu Stendal zu-
gehen

gehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Commission und Provocation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bey der gedachten Liquidations-Commission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobey jedoch auf factische Ergänzung mangelhafter Justificatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanzminister v. Mos.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Excellenz werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidations-Commission, Behufs der ihr aufgetragenen Verification und Festsetzung der bey Regulirung des Preussischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, soweit sie

entweder:

- A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verification aufgerufen worden, namentlich:
- 1) aus Documenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preussischen Domainen gehafteten Schulden;
 - 2) die Ansprüche an die in den jetzt Preussischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besetzungen des Deutschen- und Johanner-Ordens;
 - 3) die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Kasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden

den Unterthanen gehören, deren Vermögen, von jetzt Preussischen Behörden, in die Amortisations-Kasse der Westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reclamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;

- 4) die von ehemals Westphälischen Beamten in Westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preussischen Landeschulden entstanden sind, bestellten Cautionen, oder, insofern die Caution in andern Westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden, falls der Cautionsteller ein Preussischer Unterthan ist, und seine Residentur sich in einer jetzt Preussischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Cautionsteller kein Preussischer Unterthan ist, die Caution aber in Westphälischen Obligationen aus Landeschulden Preussischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preussischen Unterthanen berichtige;

oder:

- B. so weit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt Preussischer Seits übernommen sind, namentlich:
- 1) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preussische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen Westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden seyn;
 - 2) rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der Westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Vons erteilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-

Civilbeamten, des Militärs, und der Gensd'armerie, so wie Gesandtschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften;

- 3) Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und
- 4) rückständige Zinsen von verzinslichen, bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preussischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landeschulden aus Documenten, die nicht in Westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staatschatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Cautions-Summen;

bey ihr, der unterzeichneten Liquidations-Commission, mit Beyfügung der erforderlichen Justificatorien, anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bey irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die Preussische Regierung für immer und ohne weiteres als präcludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbey noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bey der Liquidations-Commission entschieden werden kann, ob während der Präclusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor

Ablauf

Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bey der Liquidations-Commission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen:

a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbey betheiligten Regierungen

1) die Forderungen aus den drey Westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A.;

2) die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus Westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden Westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

b) gänzlich und für immer

1) alle Ansprüche an die Civilliste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;

2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden;

3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Contracte gründen;

4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maasregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speciell aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft, so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königl. Allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerktlich gemacht:

1) In

- 1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30. May 1814 und durch die Separat-Convention vom 20. November 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. October 1813, zu erfüllen gewesen sind;
- 2) die Liquidanten müssen entweder jetzt Preussische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bey Regulirung der Westphälischen Central-Verhältnisse theilhaftig sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31. October 1813 Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.
- 3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Contracte gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem Französischen Militair-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen Französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den Westphälischen Staatskassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Contracts-Verhältniß competenter Behörden nachgewiesen werden kann.
- 4) Die Verification der Gehalts-Rückstände Westphälischer Militairpersonen und der Gensd'armee kann nur durch Vorlegung des Sold-livret geschehen, indem nur diese Rückstände der Westphälischen Militairs und Gensd'armee, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.
- 5) Vers

- 5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die Westphälische Regierung Vons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Production der Vons und der Befügung der Westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Urteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden.
- 6) Die Verichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staatsschuldschein nach dem Nennwerth, oder nach Verwandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staatsschulden-Etat in der Art erfolgen, daß
- a) die Preussischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,
 - b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bey dem Westphälischen Schuldenwesen theilhaftigen Staaten angehören, zwey Fünftheile ihrer Forderungen erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht:

- 1) daß in ihren Liquidationen bey jeder Forderung die Kategorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;
- 2) daß die Beträge des Liquidars, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kategorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere
- 3) daß, außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beygebracht werden müssen. Stendal, den 29. März 1827.

Königl. Liquidations-Commission für den Preuss.
Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen
Königreichs Westphalen. Schulz.

Neue Verlags- und Commissionsbücher

der

Buchhandlung des Waisenhauses in Halle

im Jahre 1827.

- Cicero, M. T., Brutus, sive liber de claris oratoribus, ad M. Brutum orator, ad Trebatium Topica de partitione orat. Dialogus ex recent. J. A. Ernesti. Edit. nova. 8. $7\frac{1}{2}$ Sgr.
- Euripides Hekabe. Aus dem Griechischen übersezt von Stäger. 8. geh. Schreibp. 20 Sgr. Velinp. 1 Rthlr.
- Franke, A. H., in seinem Leben und Wirken. Eine Denkschrift zur Säkularfeier seines Todes, vom Licent. F. Guericke. gr. 8. (Erscheint in kurzem.)
- Geschichte der Cansteinschen Bibel-Anstalt, seit ihrer Gründung bis auf gegenwärtige Zeit. Allen Freunden der Bibelverbreitung gewidmet. Herausgegeben von D. A. H. Niemeyer, Director dieser Anstalt und der übrigen Frankischen Stiftungen. gr. 8. 10 Sgr.
- Geschichte, neuere, der evangel. Missionsanstalten zu Bekehrung der Heiden in Ostindien. Aus den eigenhändigen Aufsätzen und Briefen der Missionarien. Herausgegeben von D. A. H. Niemeyer. 74^{tes} St. oder VII. Bandes 28 St. 4. $12\frac{1}{2}$ Sgr.
- Hauspostille, evangelische, auch für den kirchlichen Gebrauch, enthaltend Predigten über die Sonn- und Festtagsevangelien und einige freygewählte Texte. Von dem Verfasser der Offenbarung Gottes. 1r Band. gr. 8. 10 Sgr.
- Hesekiel, J., das neue Hospital und Krankenhaus zu Halle, in seiner Begründung und gegenwärtigen Verfassung. 8. geh. $2\frac{1}{2}$ Sgr.
- Hesiodi quae extant opera et fragmenta. In usum scholar. et academ. diligentissime expressa. 8. 5 Sgr.
- Hoyer,

- Hoyer, J. G. v., Anfangsgründe der Kriegswissenschaften, als Leitfaden für den Elementarunterricht in Divisions-Schulen. gr. 8. (Unter der Presse.)
- Jubelfeier, die, des funfzigjährigen akadem. Lehramtes Sr. Hochwürden des Hrn. Kanzlers und Prof. D. A. H. Niemeyer am 18. April 1827. Von einem aufmerkamen Beobachter. 8. geh. 5 Sgr.
- Knapp, D. G. C., Vorlesungen über die christliche Glaubenslehre nach dem Lehrbegriff der evangelischen Kirche. Aus der hinterlassenen Handschrift unverändert herausgegeben und mit einer Vorrede begleitet von Prof. C. Thilo. 2 Theile. gr. 8. 4 Rthlr.
- Köpfen, J. v., Helianth, ein weingeistiges Getränk aus Erdäpfeln. (Helianthus tuberosus Linn.) Zuerst bereitet und bekannt gemacht. 8. (Unter der Presse.)
- Lectiones variae ex M. T. Ciceronis Edit. Oxoniensi et Neapolitana descriptae. Editionis Ernestianae minor. supplement. Partis posterior. Vol. I. 8. 2 Rthlr.
- Marcks, D. V. A., die Watersche Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studirender auf der Universität Halle, nebst der Gedächtnispredigt auf den verewigten D. Water. gr. 8. geh. 5 Sgr.
- Niemeyer, D. A. H., Handbuch für christliche Religionslehrer, 2r Theil. Homiletik, Katechetik, Pastoralwissenschaft u. Liturgik. 6te neu bearb. Aufl. gr. 8. (Unter der Presse.)
- Pindari Carmina quae supersunt graece. 8. 15 Sgr.
- Pflaterium Davidis hebraice. Edendum curavit G. A. Frankius. Edit. nova. 8 maj. 12½ Sgr.
- Theocriti Bionis et Moschi quae supersunt graece. In usum scholar. 8. 8¾ Sgr.
- Wochenblatt, hällisches patriotisches, zur Beförderung nützlicher Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke, herausgegeben von D. A. H. Niemeyer und D. H. W. Wagnitz. 28r Jahrgang. 8. 1 Rthlr.
- Zeugnisse, evangelische, und Bekenntnisse zur Belehrung und Erbauung für Christen aller Stände. 8. 7½ Sgr.

Gesundheits-Knaster

Lita A das Pfund von 32 Loth 15 Sgr.

- B , , , , , , , 10 ;

Allen Rauchern, und insbesondere denen, die an Brustbeschwerden leiden, empfohlen von

Nöhring und Sontag in Magdeburg,
alleinige Erfinder und Fabrikanten dieses Tabaks.

Dieser Tabak, der bey ganz leichtem und angenehmen Geschmack auch einen feinen Geruch beym Rauchen verbreitet, ist aus sorgfältig gewählten alten amerikanischen Blättern fabricirt, trocknet die Brust nicht aus, und ist frey von allen Husten, Schwindel und andern der Gesundheit Nachtheile erregenden Bestandtheilen. Jeden schädlichen auf die Lunge fallenden Stoff, der ursprünglich in jedem Tabak vorhanden ist, haben wir hier durch eine äußerst zweckmäßige Saugze zu vertreiben gewußt, und so können wir denn, noch auf befolgendes Attest Bezug nehmend, jedem Raucher und selbst ältern Männern, den Gebrauch dieses Tabaks mit allem Recht empfehlen. Magdeburg, den 1. April 1827.

Nöhring und Sontag.

Attest.

Den Kaufleuten und Tabaksfabrikanten Herren Nöhring und Sontag in Magdeburg bezeuge ich hierdurch, daß der von ihnen unter dem Namen Gesundheits-Knaster Lita A und B fabricirte Tabak, zu Folge der mir bekanntgemachten Zubereitung, und der dazu verwendeten amerikanischen Blätter, durchaus nichts enthält, was der Gesundheit nachtheilig seyn könnte, vielmehr zeichnen sich beyde Sorten durch einen milden lieblichen Geschmack beym Rauchen und angenehmen Geruch sehr vortheilhaft aus, und habe ich dies Zeugniß darüber auszustellen kein Bedenken getragen.

Berlin, den 1. April 1827.

(L. S.)

Dr. S. J. Hermbstädt,
Königl. Geheimrath, Medicinalrath, Ritter des rothen
Adlerordens u.

Den

Den alleinigen Verkauf unsers Gesundheits-Knasters für Halle und Umgegend haben übernommen:

Herr Carl Mertens am Markt neben der Stadt Zürich,

- August Pfannenbergl,
- Ludwig Trentmann in Halle,
- Traugott Mägler in Ebnern,

worauf wir ein resp. Publikum ganz besonders aufmerksam machen.

Nöhring und Sontag,
Tabaksfabrikanten in Magdeburg.

Der Gärtler Schäfer,

große Ulrichsstraße Nr. 77, dem schwarzen Adler gegenüber, eine Treppe hoch, empfiehlt einem geehrten in- und auswärtigen Publikum seine auf Bestellung zu fertigenden Arbeiten, bestehend in allen Arten Gärtler- und Bronze-Arbeit, als: Wagen- und Geschirrbeschläge, Pfeifenbeschläge, Galanterie-Arbeiten, auch alle in diesem Fache vorkommenden Reparaturen, desgleichen beschäftigt er sich mit Gießen, besonders für die Herren Schlosser, und verspricht reelle und gute Bedienung.

Einem geehrten Publikum mache ich ganz ergebenst bekannt, daß ich alle Arten weibliche Kleidungsstücke und Stickereyen sowohl in als außer dem Hause auf Bestellung verfertige, für billige und gute Arbeit werde ich stets Sorge tragen.

Henriette L&e,
weohnhaft auf dem Neumarkt, Fleischergasse Nr. 1178.

Einem hochzuverehrenden Publikum zeige ich ergebenst an, daß bey mir chemische Feuerzeuge und Zündhölzer verfertigt, auch alte Gläser wieder frisch gefüllt werden. Meine Bude steht auf dem Markt dem Rathhause gegenüber.

Carl Teubner, Klausstraße Nr. 876.

Zwey neue Drehrollen, eine von Ahorn, die andre von Eichenholz, stehen um billigen Preis zu verkaufen bey S i c h e r n i t z auf dem Strohhofe Nr. 2128.

Zündhölzer das Tausend zu 2 Silbergroschen, so wie sehr gute andere Sorten zu 3 bis 5 Silbergroschen, verkauft
W. Hesse.

A u f f o r d e r u n g.

Die Ehrlichkeit des Finders der am vergangenen Freytag den 29. Junius Abends zwischen 6 und 7 Uhr vom Markt bis zum Paradeplatz durch die große Ulrichsstraße verloren gegangenen Fünfzehn Thaler in drey stählerigen Kassen-Anweisungen wird um so dringender zur Rückgabe aufgefordert, als solche anvertrautes Gut waren und wieder ersetzt werden müssen, und hat der Finder eine angemessene Belohnung in der Expedition dieses Blattes dafür in Empfang zu nehmen.

In Nr. 1265 nahe am Geistthore liegen zwey 9 und 10 Ellen lange Aeschenbäume zu verkaufen, welche für Stellmacher und Drechsler gut zu verbrauchen sind.

Eine ganz neue Quetschmaschine, wie auch eine reine Getreideseigemaschine, ganz von Weißbüchchenholz, steht um billigen Preis zu verkaufen bey

Zschernitz, Strohhof Nr. 2128.

Reisegelegenheit. In Halle im Gasthof zum goldenen Ring ist jeden Mittwoch und Sonnabend Reisegelegenheit nach Magdeburg. Und jeden Montag und Donnerstag von Magdeburg nach Halle.

In Magdeburg Schoppenstraße Nr. 3.
Kernbach.

Es fährt jede Woche Montags und Mittwochs eine verdeckte Chaise von hier nach Berlin bey dem Lohnfuhrmann Krönig in der Mannischen Straße Nr. 539.

Frisches Selterwasser empfing

C. S. Kiesel am Markte.

Wer Plumpen reinigen lassen will, beliebe sich bey Blossfeld auf dem Steinweg Nr. 1717 zu melden.

Ein Stud. theol. wünscht auf Michaelis oder früher bey einer Familie hieselbst eine Wohnung zu beziehen, wofür er deren Kinder (von 7 — 14 Jahren) unter Aufsicht zu haben und zu unterrichten verspricht. Auch ist er unter andern, der Familie mehr zusagenden Bedingungen, hiezu nicht abgeneigt. Nähere Nachricht ertheilt die Expedition des patriot. Wochenblatts.

Tabaks = Anzeige.

Durch mehrfache Aufforderung veranlaßt, von den feinen Tabaken des Herrn Aug. Fleck in Nordhausen kommen zu lassen, wird hiermit ergebenst angezeigt, daß solche jetzt angekommen und zu folgenden Fabrikpreisen zu haben sind, als:

| | | |
|-------------------|-----------------------|-------------------|
| Knaster Litt. A | $\frac{1}{4}$ Pfd. | zu 5 Sgr. |
| dito - B | $\frac{1}{4}$ " " " " | 3 $\frac{1}{2}$ " |
| Fein Petitknaster | $\frac{1}{4}$ " " " " | 2 $\frac{1}{2}$ " |

ein Versuch davon wird diejenigen, die ihn nicht kennen, von dessen Güte überzeugen.

D. J. Gerlach,
Klausstraße Nr. 826.

Lange Berliner Pfeifenröhre mit Kernspitzen und langen elastischen Schlauch das Stück zu 4 $\frac{1}{2}$ Sgr., lange Pfefferröhre 6 $\frac{1}{2}$ Sgr., so wie alle Sorten Pfeifenköpfe, Stiefel, Deckel und Beschlüge dazu, wo eine gute Pfeife komplett 6 bis 8 Sgr. kostet, auch mehrere Sorten kurze moderne, erhielt die Gerlach'sche Handlung.

Kaffeemaschinen, wo man den Kaffee binnen 5 Minuten kochen kann, erhielt die Gerlach'sche Handlung zu dem Preise von 20 Sgr. an.

Lager wohlriechender Seifen, in der Gerlach'schen Handlung, Klausstraße Nr. 826, als:

engl. Windsorseife das Duzend $\frac{1}{2}$ Thlr., Palmseife das Duzend $\frac{1}{2}$ Thlr., Savon Cosmetique in Vley oder Mandelseife für den weißen Teint das Duzend 1 Thlr., Savon transparent das Duzend 1 Thlr., Rosenseife das Duzend 1 Thlr., Sonntags- oder Citronenseife das Duzend 1 Thlr., Savon de Napoleon oder Chokoladen-seife das Duzend $\frac{3}{4}$ Thlr., Marseillerseife das Duzend $\frac{1}{2}$ Thlr., Creme de Savon das Duzend 6 Thlr., Fleckseife das Duzend 1 Thlr., Seifenpulver zum rasirendas Duzend 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. und Esprit de Savon das Duzend 3 Thlr.

Sämmtliche Seifen sind von einer feischen Qualität, sehr angenehmen Geruchs und empfehlen sich selbst.

Einem geehrten Publikum bringen wir ergebenst zur Anzeige, daß der Beyfall, womit unsre Tabake, vorzüglich der

gute leichte Portorico à 10 Sgr. und
fein Domingo-Knaster à 15

aufgenommen werden, uns das liebste Attest für die guten Eigenschaften dieses Tabaks ist; wir sind es uns daher selbst schuldig, den nach Verhältniß des Preises gewiß unübertrefflichen feinen Geruch und die Leichtigkeit der erwähnten Sorten stets beizubehalten, und können dieselben der Gesundheit nur dienlich seyn.

Albers und Lehmann,
kleine Klausstraße Nr. 914.

Dienstgesuch. Zwey junge Frauenspersonen, 17 Jahr alt, von sehr gebildeten Eltern, suchen ein Unterkommen, um sich in wirthschaftlichen Verhältnissen vervollkommen zu können, und sehen daher nicht auf besonderes Lohn, sondern auf gute und anständige Behandlung. Nähere Auskunft in der Galgstraße Nr. 289 eine Treppe hoch.

Gesuch. Ein ganz eiserner noch guter Geldkasten von mittelmäßiger Größe mit gut verwahrten Schließern wird zu kaufen gesucht in Glaucha Nr. 2014 an der Kirche.

Chaisen und Korbwagen, modern, in gutem Zustande, sind mit und ohne Pferde zu verkaufen. Das Nähere weist nach, und auch Gelegenheit für einen Lohnkutschler, Wagen und Pferde zu stellen, der Schneidermeister Straßheim am blauen Hecht.

Beste Holl. Vollenheringe empfing und empfiehlt als besonders preiswürdig
Aug. Prasser,
große Klausstraße Nr. 873.

Doppel-Weinessig, besonders gut zum Einmachen, das Preuß. Quart 2½ Sgr. bey
Aug. Prasser,
große Klausstraße Nr. 873.

Aechten französischen Weinessig empfing
Blätthner. Alte Markt.

Ein Marqueur, der in diesem Fache erfahren und sich hauptsächlich bey dem Billard qualificiret, kann unter annehmlichen Bedingungen sogleich sein Unterkommen finden auf der Lucke Nr. 1386.

Sonntag den 8. Julius soll in dem vor dem Diantschen Thore gelegenen Weinberge, Ludwig et caetera genannt, Kirschfest gehalten werden, wozu ergebenst ein geladen wird.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß auf den Sonntag, als den 8. Julius, ein Kirschkuchenfest mit Musik und Tanz gehalten werden soll, wozu ergebenst einladet

der Gastwirth **G. W. Junke**
in der goldnen Egge.

Auf zukünftigen Sonntag, als den 8. Julius, werde ich zur Unterhaltung meiner Gäste ein Sachhüpfen veranstalten; die Gartenmusik fängt um 4 Uhr an, Abends Tanz, auch ist Gänsebraten zu haben bey

Friedrich Weise im Apollgarten.

Sonntag den 8. Julius soll bey mir ein Kirschfest mit Musik und Tanz gehalten werden, hierzu ladet ergebenst ein

Wilh. Koch.

Sonntag den 8. Julius ist im Gasthose zu Passendorf Kirschfest mit Musik und Tanz, so wie auch Gartenmusik daselbst.

Sonntag den 8. Julius soll bey mir das erste Kirschfest mit Musik und Tanz gehalten werden, ich lade dazu ganz ergebenst ein.

Der Gastwirth Friedrich in Westewitz.

Sonntag Gelegenheit nach Westewitz zum Kirschfest bey

Liebrecht.

Es fährt auf kommenden Sonntag mein Personenzwagen zum Kirschfeste nach dem rothen Hause, wer Lust hat mitzufahren kann sich den Tag vorher melden auf dem Neumarkt Nr. 1248 bey

Salomon.

E i n l a d u n g .

Sonntag den 8. Julius wird bey mir von den jungen Mädchen nach einem goldnen Adler gelaufen, dieses mache ich ergebenst bekannt.

Fr. Trautmann zur Breyhanschenke.

Künftigen Sonntag, als den 8. Julius, ist bey mir auf der Schleuse Kirschfest nebst Gartenmusik und Tanzvergnügen im Freyen, wozu ergebenst einladet
der Debster Wiplinger.

Künftigen Sonntag, als den 8. Julius, ist bey mir Gartenmusik und Tanzvergnügen, und wird damit alle Sonntage fortgefahen, wozu ich ergebenst einlade.
Ochse in Oberglauchha.

Sonntag den 8. Julius ist das zweyete Kirschfest mit Musik und Tanz auf dem rothen Hause bey dem hohen Petersberge, wozu ergebenst einladet
der Gastwirth Brömme.

Meinen werthen Gönnern und Freunden zeige ich ergebenst an, daß auf künftigen Sonntag, als den 8ten Julius, ein Kirschkuchensfest mit Musik und Tanz gehalten wird.

Der Bäckermeister und Schenkwrth Siegfeld
in Trocha.

Kommenden Sonntag, als den 8. Julius, ist Gesellschaftstag mit Musik und Tanz. Auch zeige ich ergebenst an, daß kommenden Montag den 9. und Donnerstag den 12. Julius Gartenmusik bey mir seyn soll, wozu seine Freunde und guten Gönner ergebenst einladet
der Gastwirth Weber in Diemitz.

Vogelschießen. Einem hochgeehrtesten Publikum mache ich hierdurch ganz ergebenst bekannt, daß auf den 15ten Julius d. J. zu Groß-Weißand das alljährliche Vogelschießen unter den schon bekannten Einrichtungen soll gehalten werden, ich bitte ergebenst, mich, wie bey meinen vorjährigern Schießen, auch diesmal mit einem zahlreichen Zuspruch beehrt zu sehen.
A. P. Rolle.
